

makler

intern



02/2022

40 Jahre und kein bisschen leise

Unglaubliche 40 Jahre ist es her, dass ein paar findige Vertreter unserer Branche zusammengesessen sind und den ÖVM, den Österreichischen Versicherungsmaklerring, gegründet haben.



„WOW“

Zusatzekommen für Schlaue!

Ihr Kunde sucht eine maßgeschneiderte Immobilien-Finanzierung? creditnet vergleicht bei Banken die besten Konditionen. Zum Vorteil Ihrer Kunden!

Und Sie als MaklerIn profitieren mit einem creditnetten Zusatzekommen.

Hotline: 01 878 15

Mail: brokerservice@creditnet.at

Web: brokerservice.creditnet.at



creditnet.at[®]
DAS KREDITVERGLEICHSPORTAL



Ing. Alexander PUNZL
Präsident ÖVM

2022 – EIN KATASTROPHENJAHR

Als ich das Vorwort zum Makler Intern Nummer 1 aus 2022 geschrieben habe war ich noch hoffnungsvoll, dass das Jahr 2022 ein gutes Jahr werden wird. Jetzt weiß ich, dass es das nicht wird, ich rechne sogar damit, dass es schlechter als die beiden COVID-Jahre 2020 und 2021 werden wird.

Auch wenn uns die Nachwehen der überwundenen Pandemie noch längere Zeit schmerzlich begleiten werden, so war doch ein befreites Aufatmen in der Bevölkerung und der Wirtschaft zu erkennen. All' das wurde am 24. Februar 2022 durch den Einmarsch russischer Truppen in die Ukraine in wenigen Stunden zunichtegemacht.

Ich habe mich noch nie zu politischen oder gesellschaftlichen Themen in meinem Vorwort geäußert, dazu gibt es Berufenere, aber heute muss ich das tun, weil ich zutiefst betroffen bin. Als Vater und Großvater frage ich mich, in welche Welt meine Kinder und Enkelkinder da hineingeraten sind? Seit 1945, also seit 77 Jahren, gab es auf unserer Erde nur 26 Tage ohne Krieg! In den letzten 3.500 Jahren unserer Menschheitsgeschichte herrschten in insgesamt 3.250 Jahren irgendwo Krieg. Die Häufigkeit und die Dauer von Kriegen nimmt stetig zu.

Wird die Menschheit nicht gescheitern, lernen wir gar nichts aus der Vergangenheit, das ist doch alles bar jeder Vernunft.

Und jetzt vor unseren Toren dieser furchtbare Krieg in der Ukraine. Weil derzeit alle TV-Kameras dorthin gerichtet sind, dürfen wir nicht auf andere Krisenherde wie etwa den Jemen oder Syrien vergessen. Das ist zwar alles mehr oder weniger weit weg, aber wir alle spüren die Auswirkungen und unsere Nachkommen werden davon in der Zukunft ebenfalls stark betroffen sein.

Steigende Preise, rekordverdächtig hohe Inflation und vielleicht eine Stagflation, all' das birgt eine große Gefahr für den ab 1945 in Österreich mühsam aufgebauten Wohlstand. Dabei blickt die Politik, egal welcher Couleur, immer nur auf 2 Schichten unserer Gesellschaft. Die Reichen und völlig zu Recht die Armen stehen im Fokus von Partei- und Regierungsprogrammen. Dabei gerät meines Erachtens der gute, alte Mittelstand völlig unter die Räder. Natürlich gelingt einigen wenigen der Sprung in die Oberschicht, aber viele rutschen in die Armut ab oder können sich ihr kleines, feines, aber nicht luxuriöses Leben nicht mehr leisten.

Der Mittelstand, das sind wir alle, liebe Kolleginnen und Kollegen, ist das feste Fundament auf dem unsere wunderschöne Österreich aufgebaut ist und der gerät immer mehr unter Druck. Seit 14 Jahren ist das amtliche Kilomergeld nicht angepasst worden, in der gleichen Zeit ist der VPI um 35,5% gestiegen.

Und über die Abschaffung der kalten Progression diskutieren die Politiker schon seit vielen Jahren. Diese „Heilige Kuh“ gehört endlich geschlachtet, bitte verzeihen Sie meine martialische Ausdrucksweise. Alle wissen, auch wenn viele es öffentlich nicht zugeben oder wahrhaben wollen, dass unser Pensionssystem schwer sanierungsbedürftig und in der Form nicht mehr finanzierbar ist. Alle sprechen seit Jahren von der Stärkung der zweiten und dritten Säule des Pensionssystems.

Trotzdem ist der Freibetrag für Zukunftssicherung nach § 3/1/15a EStG gar seit 47 Jahren nicht valorisiert worden.

»



Auch ist die Versicherungssteuer in der Lebensversicherung in Höhe von 4% im derzeitigen Niedrigzinsumfeld völlig überhöht.

In jeder Krise gibt es Profiteure, momentan ist einer davon, das muss man leider sagen, auch der österreichische Staat. Explodierende Treibstoff- und Energiepreise lassen die Einnahmen aus Mineralöl- und Umsatzsteuern sprudeln.

Darum verstehe ich den Aufschrei über den, vielleicht nicht ganz geschickt formulierten Gedanken unseres Bundeskanzlers nicht, dass Unternehmen mit staatlicher Beteiligung diese Sondergewinne, für die weder das Management, noch die Aktionäre etwas aktiv beigetragen haben, anteilig den Steuerzahlern rückzuerstatten.

Man liest z.B., die Regierung in Griechenland, immerhin das Land der ältesten Demokratie, schöpft die Extragewinne der Stromkonzerne ab. Eine 90%-ige Sondersteuer wird zur Finanzierung des Teuerungsausgleichs verwendet.

Ich könnte noch mehr dazu schreiben, aber das würde den Rahmen eines Vorwortes sprengen. Ich hoffe, dass Sie mir verzeihen, mich dieses Mal nicht zu standespolitischen oder fachlichen Themen geäußert zu haben, aber ich bin richtig in großer Sorge, was da noch auf uns zukommt!

Trotzdem, bleiben Sie optimistisch und verlieren Sie nicht den Mut, unsere KundenInnen brauchen unsere ungeteilte Aufmerksamkeit.

Mit hoffnungsvollen Grüßen

Ihr Ing. Alexander Punzl

Impressum:

Medieninhaber & Herausgeber:

ÖVM – Österreichischer Versicherungsmaklerring und Verband der Risk-Manager und Versicherungs-Treuhänder, Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien
ZVR Zahl 936144042
Tel.: +43 (0)1 41693333, Fax: +43 (0)1 41693334
Mail: office@oevm.at, Web: www.oevm.at

Vereinszweck:

Der ÖVM ist ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger Verein, der es sich zur Aufgabe gemacht hat, Fachwissen in allen Zweigen der öffentlichen und privaten Versicherung sowie im Bereiche der Finanzdienstleistungen zu fördern, die Gelegenheit zur Vertiefung von Fachwissen zu bieten und die Weiterentwicklung des Berufsstandes aufgrund vorhandener und künftiger gesetzlicher Bestimmungen sowie der EU-Empfehlungen, EU-Richtlinien, der Landesregeln und der Berufsordnung zum „Risk-Manager“ und „Versicherungs-Treuhänder“ zu fördern.
Der ÖVM ist bemüht, das Verständnis für die Grundlagen des Versicherungswesens und Finanzdienstleistungswesens im Allgemeinen, in der Öffentlichkeit zu verbreiten, sowie zweckdienliche Einflussnahmen auf neue Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Normen, die das Versicherungswesen betreffen, auszuüben. Aktuelle Fragen, betreffend das gesamte Sachgebiet des Versicherungswesens, werden laufend in Form von Stellungnahmen beantwortet.

Vorstand:

Präsident: Ing. Alexander Punzl
Vizepräsident: Mag. Alexander Gimborn
Vizepräsident: Mag. Alexander Meixner
Schriftführer: Mag. Erwin Weintraud

Verlagsort:

Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien

Redaktionsteam:

ÖVM Sekretariat

Layout & grafische Produktion:

Klepp & Partners Werbeagentur GmbH, Fotos: ÖVM, shutterstock, fotolia

Druck:

KurzDRUCK GmbH

Blattlinie:

Informationen für Vereinsmitglieder, Fachinformation zu Versicherungsthemen, Rechtliche Informationen

Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen. Fremde Inhalte sowie Inhalte von Werbungen und PR-Artikeln werden nicht auf deren Richtigkeit und Wahrheitsgehalt kontrolliert. Aufsätze und Artikel Dritter geben die Meinung des jeweiligen Verfassers wieder, welche sich nicht mit jener der Redaktion decken muss. Deren Wiedergabe stellt keine Empfehlung dar.

Mit der Übermittlung von Inhalten zur Veröffentlichung an den ÖVM räumt der Autor das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 Urhebergesetz) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (z.B. Druck, Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, Speicherung In- und Ausgabe durch Datenbanken) ein.

Der Nachdruck, wenn auch nur auszugsweise, ist nur mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Dies gilt auch für die Aufnahme in elektronische Datenbanken und Vervielfältigungen auf Datenträgern jeder Art, beispielsweise CD-Rom, etc.

INHALT

INHALTSVERZEICHNIS

ÖVM/INTERN



40 Jahre ÖVM: Es darf gefeiert werden! **6**

Neue ÖVM Vorstandskollegin **7**

Rezensionen – Bücher, die in keinem Maklerbüro fehlen sollten! **17**

ÖVM Rechtsservice für Mitglieder **20**

RECHT



Serie juristische Begriffe – Haften Eltern wirklich für ihre Kinder? **8**

Praxistipp „Führerschein-klausel in der Unfallversicherung“ **10**

Serie Versicherungsvertragsgesetz: VersVG-Bestimmungen in der Praxis – § 18 VersVG (Vorvertragliche Anzeigepflicht) **12**

Es liegt keine „firmenmäßige Zeichnung“ vor? **13**

Serie Kündigungsrecht – Kündigungsklauseln in der Unfallversicherung nichtig – 70b 156/20x **16**

Achtung! Unfallversicherung – Deckung nur für Österreicher? **26**

Courtagevereinbarung „unlimited“ **26**

§ 3 Abs 4 VersVG und der Bereich After Sales bei den Versicherungen **28**

WIRTSCHAFT & STEUER



„BLACKOUT“ – Wer sich (nur) für einen Stromausfall rüstet, bei dem ist es länger dunkel **14**

Serie: Was ist das? – LIBOR (London Interbank Offered Rate) – “Zinssatz ade, scheiden tut weh!” **18**

Spezialthemen in der Personenversicherung – Spätücktritt in der Lebensversicherung **22**

Serie Sozialversicherung – Pensionssplitting **24**

ÖVA/AUSBILDUNG



ÖVM Qualitätssiegel: unsere kürzlich zertifizierten Maklerbetriebe **27**

40 Jahre ÖVM: Es darf gefeiert werden!

Unglaubliche 40 Jahre ist es her, dass ein paar findige Vertreter unserer Branche zusammengesessen sind und den ÖVM, den Österreichischen Versicherungsmaklerring, gegründet haben. Wie schon zum 25. Geburtstag bereitet das ÖVM-Team auch heuer eine Fest-Gala vor, die einen würdigen, feierlichen Rahmen für dieses besondere Jubiläum bietet.

Präsident und Vorstände geben sich die Ehre, am Donnerstag den 22. September 2022 alle Mitglieder inklusive Begleitperson zu einem Empfang mit anschließendem Galadinner in das Kavalierhaus beim Schloss Klessheim Wals/Siezenheim in Salzburg einzuladen.

Wer möchte, startet bereits am Nachmittag mit einem Golfturnier, das in Begleitung der Vorstände Mag. Alexander Gimborn und Alfred Binder im Golf & Country Club Salzburg Klessheim stattfinden wird. Die Feier startet dann um 18 Uhr mit einem Aperitif und der Begrüßung durch Präsident Ing. Alexander Punzl. Ab 20 Uhr wird ein herrliches, gesetztes Gala-Dinner den Gaumen erfreuen.

Aber auch Spaß und Ausgelassenheit sollen nicht zu kurz kommen: Ab 22 Uhr ist Tanz bei Live-Musik angesagt! Auch einige weitere Unterhaltungs-Programmpunkte sind geplant – lassen Sie sich überraschen! Wir freuen uns auf eine gelungene Feier und hoffen, dass wir möglichst viele Mitglieder begrüßen dürfen! Wer mehr zur Geschichte der Gründung erfahren möchte, kann dies in einer Festschrift lesen, die anlässlich der Feier verfasst wird und vor Ort aufliegen wird.

Die Einladungen werden per Post an alle ÖVM Mitglieder versandt.



DER ÖVM LÄDT ANLÄSSLICH DES 40 JAHRE JUBILÄUMS ZU EINEM GOLFTURNIER EIN.

WO: Golf & Country Club Salzburg
Klessheim, Klessheim 21, 5071 Wals

Die Siegerehrung findet anlässlich der Festveranstaltung im Kavalierhaus statt

WANN: Donnerstag 22.9.2022 –
ab 11:00 Uhr Begrüßung,
Kanonenstart 12:00 Uhr

Nennungen: An den ÖVM per Mail
office@oevm.at oder Tel. 01
4169333 mit Nennung des
Heimatclubs und Handicap
Index

WER: Alle ÖVM Mitglieder, die sich zur
Abendveranstaltung 40 Jahre ÖVM an-
gemeldet haben sowie WHI nicht höher
als -54,0

Nenngeld: Die Kosten für das Greenfee
werden vom ÖVM übernommen

WIE: Zählspiel nach Stableford über 9
Löcher mit voller Vorgabe. handicap
relevant, Abschläge Damen ROT,
Herren GELB, 2 HCP Klassen

Nennschluss: Donnerstag,
30.Juni 2022
Maximale Teilnehmeranzahl 52

WAS: Sachpreis Bruttosieger für Damen und
Herren, Sachpreise Platz 1-3 je HCP
Klasse

Turnierleitung und Organisation:
Alfred Binder Tel. 0664/3007312
Mag. Alexander Gimborn Tel.0664/88871911
ÖVM Österreichischer Versicherungsmaklerring



Neue ÖVM Vorstandskollegin

Mein Name ist Susanne Kondziolka-Bloch und ich bin seit rund 30 Jahren in unserem Familienbetrieb tätig. Die Prüfung zur Versicherungsmaklerin absolvierte ich vor 26 Jahren und seither bin ich in der Versicherungsbranche aktiv, 13 Jahre davon selbständig. Ursprünglich wurde unsere Firma von meinem Großvater 1950 gegründet und ab 1984 von meinem Vater weitergeführt. Als dieser 2009 sehr unerwartet verstarb, übernahm ich - sozusagen über Nacht - die Firma. Nachdem mir der Umgang mit Menschen immer schon viel Spaß bereitet hat, habe ich meinen Beruf all die Jahre mit großer Leidenschaft ausgeübt und unseren Kundenstock sukzessive ausgebaut.

Auch wenn man als Versicherungsmakler über freie Zeiteinteilung verfügt, so war die Zeit, als meine Kinder (geb. 2010 und 2012) noch klein waren, zeitlich doch sehr herausfordernd (geprägt von wenigen Stunden Schlaf pro Tag und häufigen Augenringen). Daher begann ich nach und nach, die Beratungen mit meinen Kunden online durchzuführen. Das klappte gut, sparte mir viel Zeit und hat uns im Büroalltag während Covid keine nennenswerte Umstellung beschert.

2018 begann ich eine Online-MBA-Ausbildung bei einer Isländerin und habe von da an mein Business auf den Online-Bereich fokussiert. Meist habe ich mehr Ideen als mir dafür Stunden am Tag zur Verfügung stehen ... ;-)
Aktuell beschäftige ich 2 Mitarbeiterinnen und mein Mann unterstützt mich tatkräftig im Bereich Vorsorgeberatung. Unser Büro ist im 21. Bezirk in Wien stationiert.



Mit meiner Familie lebe ich am Stadtrand von Wien und verbringe meine Freizeit am liebsten mit Reisen, Lesen, Laufen und Fotografieren. Ich habe die Arbeit des ÖVM immer schon sehr geschätzt und für wichtig erachtet. Umso mehr freue ich mich darüber, dass ich mich künftig auch persönlich hier einbringen darf. Gerade in diesen – auch für Makler sehr herausfordernden – Zeiten, gibt es für unseren Berufsstand schließlich genug zu tun.



Mag. Alexander MEIXNER
Vorstand ÖVM



Serie Juristische Begriffe

Haften Eltern wirklich für ihre Kinder?

Minderjährige Kinder sind ab Vollendung des 14. Lebensjahres deliktsfähig und schadenersatzpflichtig. Für jüngere Kinder haften die Eltern nicht automatisch, sondern nur dann, wenn eine Verletzung der Aufsichtspflicht vorzuwerfen ist.

Grundlagen

Eine rechtswidrige Schadensverursachung führt nur dann zur Haftung, wenn sie auch subjektiv vorwerfbar ist. Das ist dann der Fall, wenn man vom konkreten Schädiger erwarten konnte, dass er sich rechtmäßig verhält. Während Rechtswidrigkeit also ein Urteil über die Tat ist, ist die Schuld ein Urteil über den Täter.

Es bedarf bestimmter geistiger Fähigkeiten, um „richtig“ von „falsch“ unterscheiden zu können. Demnach ist eine Person als deliktsunfähig einzustufen, wenn ihr eine eigene rechtswidrige Tat auf-

grund ihrer geistigen Fähigkeiten nicht vorgeworfen werden kann, was in weiterer Folge die Haftung für den entstandenen Schaden ausschließt.

Deliktsfähigkeit

Die geistige Reife und damit die Deliktsfähigkeit ist nach § 1308 ABGB typischerweise abhängig vom Alter und vom Geisteszustand:

- Die Deliktsfähigkeit wird mit Vollendung des 14. Lebensjahres (Mündigkeit) erreicht.
- Mündige, denen die notwendige Einsichtsfähigkeit fehlt, haften nicht für ihr Verhalten. Ob die Störung nur vorübergehend oder von Dauer ist, spielt keine Rolle. Es kommt stets auf die Einsichtsfähigkeit im Zeitpunkt der Tat an.

Haftung bei fehlender Deliktsfähigkeit

Hat ein Deliktsunfähiger einen Schaden zugefügt, heißt das noch nicht zwingend, dass der Geschä-



digte „leer“ ausgeht. Unter bestimmten Umständen haften nämlich die Aufsichtspersonen oder es kommt die Billigungshaftung zur Anwendung.

ad Aufsichtspflicht

Aufsichtspflicht besteht grundsätzlich bis zur Volljährigkeit, also bis zum 18. Lebensjahr. Aufsichtspflichtige haben dafür zu sorgen, dass die ihrer Aufsicht unterstehenden Kinder selbst nicht zu Schaden kommen und auch keinen anderen Personen Schaden zufügen. Eine derartige Pflicht kann sich ergeben

- aus dem Gesetz (z. B.: Eltern, Lehrkräfte während der Schulzeit),
- aus einem Vertragsverhältnis (z. B.: Hort, Babysitter),
- aus freiwilliger Gefahrenübernahme (z. B.: freiwillige Übernahme der Aufsichtspflicht für ein fremdes Kind am Spielplatz).

Strikte Regeln zur Aufsichtspflicht gibt es nicht. Der Umfang richtet sich danach, was angesichts des Alters, der Eigenschaften und der Entwicklung des Kindes vernünftigerweise von diesem verlangt werden kann.

Aufsichtspersonen haften aber nur dann für den entstandenen Schaden, wenn Ihnen eine Aufsichtspflichtverletzung im Sinne des § 1309 ABGB vorwerfbar ist.

ad Billigkeitshaftung

Erlangt der Geschädigte wegen Verletzung der Aufsichtspflicht oder Vermögenslosigkeit der Aufsichtsperson keinen Ersatz kann subsidiär ausnahmsweise der (an sich deliktsunfähige!) Schädiger selbst haftbar werden. § 1310 ABGB normiert diese Form der Haftung,

- wenn der Schädiger im Einzelfall doch die Fähigkeit hatte, das Unrecht seiner Tat einzusehen¹ und/oder
- wenn der Schädiger über ein Vermögen verfügt.²

Judikate³

Ein 12-jähriges Kind war ohne Aufsichtsperson mit seinem Roller zu ungestüm auf dem Gehsteig unterwegs. Er kam zu Sturz, riss dabei den Außenspiegel eines parkenden Autos ab und verursachte einen tiefen Kratzer in der Seitentüre.

Der Geschädigte klagte auf Schadenersatz wegen Verletzung der Aufsichtspflicht, das Gericht entschied gegen ihn. Das Rollerfahren ohne Begleitperson ist für 12-jährige ohne Aufsichtsperson erlaubt.

Ein 13-jähriger lief zwischen geparkten Autos hervor und verursachte einen Verkehrsunfall mit einem KFZ. Der Lenker war ordnungsgemäß unterwegs und hatte daher keine Chance den Unfall zu verhindern. Es entstand erheblicher Sachschaden am Fahrzeug, den der Fahrzeughalter einklagte. Das Gericht entschied gegen den Geschädigten.

Ein Zweijähriger in Begleitung seiner Eltern stieß mit einem Laufrad in einer Fußgängerzone eine 80-Jährige nieder, die einen Armbruch erlitt. Der Fall ging bis zum OGH, dieser entschied: Das Fahren sei nicht grundsätzlich verboten, nur dürfe niemand behindert werden; angesichts der bevölkerten Fußgängerzone hätte das Laufrad gar nicht benutzt werden dürfen. Somit sei die Aufsichtspflicht verletzt worden.

Privathaftpflichtversicherung als Vermögen

§ 1310 ABGB überlässt es dem Ermessen der Gerichte, ob eine Billigkeitshaftung gegeben ist oder nicht. Wird eine solche bejaht, dann muss der Unmündige Schadenersatz leisten. Dieser Ersatz kann den gesamten Schadensbetrag oder nur einen Teil desselben ausmachen. Eine zugunsten des Unmündigen bestehende Haftpflichtversicherung wird dabei nach aktueller Rechtsprechung als Vermögen angesehen, was die Chancen des Geschädigten auf Zuspruch eines Schadenersatzes gegenüber dem (an sich deliktsunfähigen!) Minderjährigen stark steigen lässt. In der Praxis führt dieser Umstand dazu, dass Haftpflichtversicherer bei Schäden mitversicherter Unmündiger⁴ regulierend einspringen und den Schaden übernehmen.

¹ Ein 13-jähriger wird eher als ein 7-jähriger erkennen können, dass es nicht erlaubt ist, eine Fensterscheibe mit einem Wurfgeschoss zu zerstören.

² Eine zu Gunsten des Unmündigen bestehende Haftpflichtversicherung gilt im Sinne der Judikatur als Vermögen.

³ Zugunsten der Schädiger waren keine Privathaftpflichtversicherungen abgeschlossen.

⁴ Minderjährige Kinder gelten im Zuge der Privathaftpflicht als mitversichert. Die Mitversicherung bleibt darüber hinaus bis zur Vollendung des 25-Lebensjahres aufrecht, wenn sie über keinen eigenen Haushalt und kein eigenes regelmäßiges Einkommen verfügen (AHB 2001 VVO).

Quellen:

Bürgerliches Recht; Perner/Spitzer/Kodek; Manz Verlag
www.oesterreich.gv.at
www.ogh.gv.at

Besuchen Sie uns auf





Mag. Alexander GIMBORN
Vorstand ÖVM

Praxistipp „Führerscheinklausel in der Unfallversicherung“

Liebe Kolleginnen und Kollegen, in den letzten beiden Jahren berichteten wir von einem spannenden Fall (Unfalltod in der Unfallversicherung), der nun auch eine finale OGH Entscheidung mit sich brachte.

Zur Erinnerung nochmals der Sachverhalt: Die Bezugsberechtigte war die Ehegattin eines im Juli 2018 verstorbenen Mannes. Der Verstorbene, ein österreichischer Staatsbürger, stammte ursprünglich aus dem Iran. Im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft seines verstorbenen Vaters hielt er sich im Sommer 2018 im Iran auf, wo er als Fahrer eines Leichtkraftrads – für das er nachweislich auch die iranische Lenkerberechtigung hatte – von einem Autolenker übersehen und erfasst wurde. Der Versicherte verstarb an den Folgen dieses Unfalls. Der Unfalllenker beging Fahrerflucht und konnte nicht ausgeforscht werden. Die Versicherung lehnte die Leistung aus der Unfallversicherung mit dem Argument ab, dass der Verstorbene nicht die Lenkerberechtigung **nach österreichischem Recht** hatte.

Der OGH argumentiert in 7Ob184/21s unter anderem wie folgt:

„Die vorliegende Führerscheinklausel stellt auf die jeweilige kraftfahrrechtliche Berechtigung nach österreichischem Recht ab. Dass ein Versicherer mit Sitz in Österreich bei einem in Österreich wohnhaften Versicherungsnehmer unter dem Gesichtspunkt der Kalkulierbarkeit des Risikos bei der Frage der Lenkerberechtigung auf österreichisches Recht abstellt, ist unter Berücksichtigung des Umstands, dass die kraftfahrrechtlichen Bestimmungen von Staaten außerhalb der Europäischen Union (wie hier: Iran) maßgeblich von der nationalen Rechtslage abweichen und auch schwer ermittelbar sein können, aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers weder ungewöhnlich noch unerwartet. Der Umstand allein, dass andere Versicherer nicht auf die österreichische Rechtslage

abstellen, macht die Klausel ebenfalls nicht ungewöhnlich, hat doch die bloße Verbreitung einer Klausel grundsätzlich keinen Einfluss darauf, ob sie als im redlichen Verkehr üblich anzusehen ist. Vor dem dargestellten Zweck der Führerscheinklausel, ein erhöhtes Risiko durch unerfahrene und ungeschulte Lenker zu berücksichtigen, bewirkt die Klausel auch keine wesentliche Einschränkung gegenüber dem Standard, den der in Österreich lebende Versicherungsnehmer von einer Unfallversicherung erwarten kann.“

PRAXISTIPP

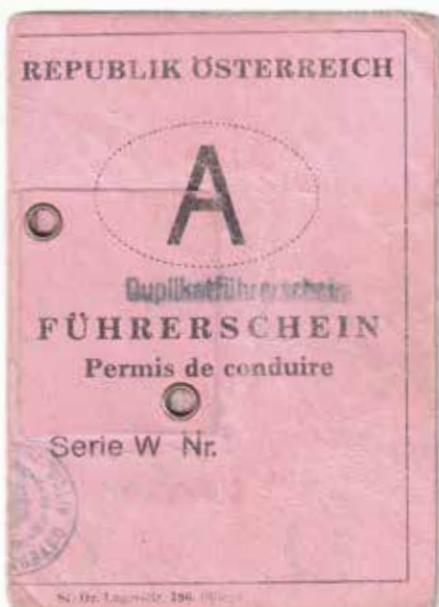
Was bedeutet die Rechtsprechung nun für uns als Versicherungsmakler/innen?

Aufgrund der höchst gerichtlichen Entscheidung wissen wir nun verbindlich, dass bei der Unfallversicherung der Generali **der Führerschein nach österreichischem Recht** nötig ist und dies auch rechtens ist.

Damit geht naturgemäß ein nicht zu unterschätzendes Haftungsrisiko für den Versicherungsmakler/in einher: Es ist wahrscheinlich keinem Versicherungsmakler jetzt und zukünftig möglich, verifizieren zu können, wer von seinen Kunden (bzw. alle weiteren „Mitversicherten“) über einen FS nach österreichischem Recht (unabhängig von der FS Klasse) verfügen.

Die OGH Entscheidung 50b252/15t verschärft unsere Haftungsfrage einmal mehr: Kommt es aufgrund eines Beratungsfehlers des behandelnden Arztes zur nicht gewollten Geburt eines behinderten Kindes, das bei richtiger Aufklärung abgetrieben worden wäre, wird dies als „wrongful birth“ bezeichnet. In einem vielbeachteten Urteil sprach der OGH 2006 aus, dass die Eltern eines so geborenen Kindes vom Arzt den gesamten Unterhalt und nicht nur den Unterhaltsmehraufwand einfordern können. **Im vorliegenden Fall hat eine Versicherungsmaklerin ihren Klienten – einen Gynäkologen – nicht über dieses Urteil informiert. Das hätte die Versicherungsmaklerin aber wissen müssen, so der OGH!**

Wir als ÖVM kommen somit unserer Informationspflicht für die Maklerschaft nach.





Als Spezialversicherer helfen wir
Maklern ihre Geschäftskunden
bestmöglich abzusichern.

Mit Fokus auf die
Vermögensschadenhaftpflicht, Cyber und D&O-Versicherungen.



Gerhard VEITS
ÖVM – Vorstand



Serie Versicherungsvertragsgesetz

VersVG-Bestimmungen in der Praxis

§ 18 VersVG (Vorvertragliche Anzeigepflicht)

§ 18 VersVG (Vorvertragliche Anzeigepflicht)

Hatte der Versicherungsnehmer die Gefahrenumstände an Hand von vom Versicherer in geschriebener Form gestellter Fragen anzuzeigen, so kann der Versicherer wegen unterbliebener Anzeige eines Umstandes, nach dem nicht ausdrücklich und genau umschrieben gefragt worden ist, nur im Falle arglistiger Verschweigung zurücktreten.

Grundsätzliches

Mit dieser Bestimmung nimmt der Gesetzgeber Rücksicht auf eine ganz bestimmte Konstellation, aus der sich das Rücktrittsrecht des VR bei Verletzung der Anzeigepflicht auf Arglist des VN beschränkt. Diese ist anzuwenden, wenn der VR einen Fragebogen (in geschriebener Form gestellte Fragen) verwendet. Dem VR obliegt es somit, die von ihm gewünschten Risiko-Informationen gezielt in seinem Fragebogen zu erkunden. Der VN wiederum kann grundsätzlich davon ausgehen, dass der VR mit seiner systematischen Fragestellung alle Informationen erhält, die er für seine Risikobeurteilung für erforderlich erachtet. Gefahrenumstände, nach denen der VR nicht explizit fragt, wird ein VN daher als unerheblich ansehen.

Voraussetzungen für die Anwendung des § 18 VersVG

Als erste Voraussetzung gilt die Fragestellung des VR in geschriebener Form, also die Verwendung eines Fragebogens. Dabei darf die Sorgfaltsanforderung an den VN nicht überspannt werden. Maßgeblich ist, ob der VN aus der Fragestellung erkennen darf, dass mit seiner Beantwortung der gestellten Fragen das Informationsbedürfnis des VR abschließend befriedigt wird. Nur wenn der VN aus der Form der Fragestellung erkennen muss, dass der Informationsbedarf des VR weitergehend ist, scheidet eine Anwendung des § 18 VersVG aus.

Die Anwendung des § 18 VersVG setzt zudem voraus, dass die Fragestellung vom VR stammen muss. Das heißt, dass Risikoerhebungsbögen u. ä., welche etwa von einem Versicherungsmakler verwendet werden, nicht zu dieser Kategorie zählen.

Die Anwendung des § 18 VersVG setzt zudem voraus, dass der VN einen, vom VR nicht ausdrücklich und genau umschriebenen, Gefahrenumstand verschwiegen hat. Wenn also der VR seine Fragestellung ausdrücklich und genau umschrieben formuliert hat, bleibt es bei der Rücktrittsmöglichkeit des VR bereits bei leichter Fahrlässigkeit des VN.

Die Anwendung des § 18 VersVG setzt zudem voraus, dass eine „Nichtanzeige“ eines nicht ausdrücklich und genau umschriebenen Umstandes des VN vorliegt. Hingegen zählt eine unrichtige Angabe des VN nicht in diesen Anwendungsbereich, vielmehr hätte der VR in diesem Fall

wiederum bereits bei leichter Fahrlässigkeit des VN ein Rücktrittsrecht.

Die Vorschriften der §§ 16 - 22 VersVG sind zugunsten des VN halbzwingend, womit die Anzeigepflicht des VN zwar vertraglich eingeschränkt aber nicht erweitert werden kann. Ebenso können vertragliche Bestimmungen deren Rechtsfolgen mildern aber nicht verschärfen.

Arglist

Arglist, so urteilt der OGH, gilt als eine besonders qualifizierte Form des Vorsatzes.

Eine solche ist gegeben, wenn der VN einerseits den verschwiegenen Risikoumstand und andererseits auch die Fehleinschätzung des VR (Irrtum des VR) im Zusammenhang mit dessen Antragsannahme kennt. Das wiederum bedingt, dass dem VN im Zuge der Antragstellung auch die Gefahrerheblichkeit des verschwiegenen Umstandes bekannt ist.

Rechtsfolge: Rücktritt durch den Versicherer

Hat der VN einen Umstand, nachdem der VR ausdrücklich bzw. genau umschrieben gefragt

hat, arglistig verschwiegen, so steht dem VR ein Rücktrittsrecht zu.

Leistungsfreiheit nur bei Kausalität

Auch wenn die Verletzung der Anzeigepflicht den VR zum Rücktritt berechtigt, ist die Leistungsfreiheit auch noch abhängig von der Kausalität (siehe § 21 VersVG).

Beweislast

Das Vorliegen einer Verletzung der Anzeigepflicht hat der VR zu beweisen.

Ebenso trifft den VR die Beweislast für die Kenntnis des VN vom verschwiegenen Risikoumstand.

Der VN hat alle jene Umstände zu beweisen, die dem Rücktrittsrecht des VR entgegenstehen würden. Dazu zählen etwa

- das fehlende bzw. zu geringe Verschulden an der Nichtanzeige durch den VN;
- die mangelnde Erheblichkeit eines vom VR ausdrücklich und schriftlich erfragten Risikoumstandes;
- der Beweis dafür, dass der VR bereits Kenntnis vom verschwiegenen Gefahrumstand hatte.

Es liegt keine „firmenmäßige Zeichnung“ vor?

Immer wieder erreichen uns Berichte, wonach Versicherer Vollmachten oder Verträge nicht akzeptieren, weil angeblich keine „firmenmäßige Unterfertigung“ vorliege. So werde bemängelt, dass eine firmenmäßige Zeichnung immer auch die Verwendung eines Firmenstempels voraussetze. Abgesehen davon, dass dieser angebliche Formfehler völlig aus der Luft gegriffen ist, führen solche Diskussionen nur zu Verunsicherung, Ärger und Zeitverschwendung.

Wann liegt tatsächlich eine „firmenmäßige Unterfertigung“ vor?

Zur firmenmäßigen Zeichnung gehören der offizielle Firmenname, die genaue Firmenanschrift und die Unterschrift einer (mehrerer) vertretungsberechtigten Person(en). Ein Vertrag wiederum

ist erst dann rechtsgültig, wenn er von allen Vertragspartnern firmenmäßig unterzeichnet wurde.

Es gibt wahrscheinlich ohnehin nur sehr wenige Unternehmer, die ständig einen Firmenstempel mit sich führen, um irgendwann, irgendwo eine rechtsverbindliche Unterschrift abgeben zu können.

Das heißt, dass jene Organe unterschreiben müssen, die laut Firmenbuch dazu berufen sind. Die Beifügung von Firmenstempeln oder Namenszusätzen ist weder für firmenmäßige Zeichnungen noch für bloße rechtsverbindliche Zeichnungen Voraussetzungen der Rechtsgültigkeit.

Gerhard Veits



Mag. Martin WEISSINAR MBA
Head of Insurance Consulting

RISK EXPERTS
ENABLING SMART DECISIONS.

„BLACKOUT“ – Wer sich (nur) für einen



Medial gelangt dieses Thema immer stärker in den Fokus und die vorherrschenden Meinungen über ein Blackout gehen oft weit auseinander. Sie reichen von: „Wenn alles steht – steht eben alles – da kann man nichts machen“, bis hin zu: „Ich habe vorgesorgt und kann mich für 14 Tage selbst versorgen“. Viele Menschen verlassen sich auf öffentliche Unterstützung: „Wenn notwendig, werden sicherlich Einsatzorganisationen der Bevölkerung und den Unternehmen helfen.“

Zudem werden Schreckensbilder von anarchischen Zuständen wie Plünderungen und Selbstjustiz verbreitet. Einige Expert:innen gehen davon aus, dass ab dem fünften Blackout-Tag mit dem Verlust der „normalen Ordnung“ zu rechnen ist.

14 Tage Campingurlaub zu Hause

Von offizieller Seite liest man Statements wie „Planen Sie einen vierzehntägigen Campingurlaub in den eigenen 4 Wänden...“ (Bundesministerium für Inneres). Das Österreichische Bundesheer (ÖBH) empfiehlt u. a.: „Eigenvorsorge für den Fall eines Blackouts macht den Unterschied, für jeden von uns – für ganz Österreich“.

Einsatzorganisationen werden für Unternehmen und Bevölkerung nur in sehr geringem Ausmaß Unterstützung anbieten können.

Ein Ereignis, das uns alle trifft

Das „Fatale“ am Blackout ist, dass es uns ALLE betrifft, zur selben Zeit, in der gleichen Art und Weise. Experten gehen von sehr großen Regionen

aus, sogar in mehreren Staatsgebieten gleichzeitig bis zu „halb Europa“. Aber auch wenn es „nur“ ein bis zwei Bundesländer sind, wird in diesen das gesamte Leben auf den Kopf gestellt: Haushalte, Betriebe, Krankenhäuser, Supermärkte, Tiefkühl-lager, Blaulichtorganisationen, Straßenverkehr, der Öffentlicher Verkehr, Kommunalbetriebe, alle haben gleichzeitig keinen Strom mehr. In manchen Bereichen laufen Notstromaggregate an, aber für die meisten ist nach 24 bis 72 Stunden Schluss. Das Handynetzt funktioniert noch 4 bis 8 Stunden, danach: „Funkstille“. Tunnels werden automatisch gesperrt. Man kann keine Lebensmittel mehr kaufen, keinen Treibstoff tanken. Wasser kommt noch einige Zeit aus der Wasserleitung, wobei noch niemand sagen kann, für wie lange bzw. bis in welchen Stockwerken fließendes Wasser zur Verfügung stehen wird.

Auch wenn es vielleicht nach 4 Tagen örtlich wieder eingeschränkt Strom gibt, der gewohnte Alltag ist noch lange nicht wieder hergestellt.

Jetzt sollte klar sein – ein Blackout ist kein „Campingurlaub“, und wir sollten uns vorbereiten. Aber wie?

Waffen oder Reis? – Besser doch einen professionellen Risk Management Ansatz wählen!

Aktionismus und „eindimensionale“ Analysen sind (auch hier) nicht angebracht! Seriöses Risikomanagement beruht auf einer realistischen Einschätzung der Situation VOR ORT. Wir beschäftigen uns

Stromausfall rüstet, bei dem ist es länger dunkel

seit mehr als 30 Jahren mit dem Thema Risikomanagement. Dabei geht es um die Erfassung der Komplexität des Systems – in diesem Fall: Schnittstellen, Abhängigkeiten, Ressourcen-Management, etc. – darauf basierend werden Ziel und Zweck des Krisenplans definiert und erst dann die Planung der Maßnahmen. Man findet sich hier vor schwierigen Entscheidungen, die in der Stresssituation eines Blackouts nicht getroffen werden können.

Ein realistischer Maßnahmenkatalog erzeugt letztendlich Vertrauen und Sicherheit und bildet die Basis für ein erfolgreiches Krisenmanagement.

Ein professioneller Risk Management Ansatz für Unternehmen bedeutet:

Eine wirksame Vorbereitung auf eine Krisensituation beruht auf einem konzeptionellen Vorgehen im Rahmen eines Business Continuity Plans.

Als Berater:in, Makler:in, Unternehmer:in sollte man sich jetzt schon mit folgenden Fragen auseinandersetzen und sich auf ein Blackout vorbereiten:

- 1 Wie kann ich ein Blackout von einem Stromausfall unterscheiden? Nehmen sie Informationen aus Rundfunk und Medien ernst.
- 2 Wie nutze ich die „Golden Hour“ am besten? (diese beschreibt die ersten Stunden eines Blackouts) – Wissenswertes Informationen dazu finden Sie am Ende des Artikels im Verweis: „Auswirkungen eines Blackouts“, von Herbert Saurugg“.
- 3 Wie gehe ich bei einem ungeplanten Shut Down vor und was benötige ich für das Wiederanfahren meines Betriebes? (Gilt nicht für infrastrukturkritische Betriebe § 74 Abs 1 Z11 STGB, ÖANCE 2008 – WKO).
- 4 Wie kann ich bei Entfall der Infrastruktur reagieren? z.B. für Mitarbeiter:innen/ Pendler:innen vorsorgen, die nicht mehr nach Hause kommen.
- 5 Wie sieht es mit der Lagerfähigkeit und der Erreichbarkeit von Rohstoffen, Produkten, Abfällen etc. aus? Besteht Seuchengefahr?

Worauf sollte ich als Makler:in achten? Was ist bei einem Blackout versichert und was nicht?

Folgende Ausführungen und Überlegungen sind allgemeiner Natur und bedürfen jedenfalls der Prüfung der individuellen Bedingungen der Ver-

sicherungsverträge, da gerade in diesem Fall die Regelungen und Vertragsauslegungen sehr unterschiedlich sein können.

Kommt es durch den Stromausfall zu einem im Vertrag benannten versicherten Sachschaden wie einem Brand, wären diese Schäden grundsätzlich versichert. Hat der Versicherungsnehmer auch eine Betriebsunterbrechungsversicherung, ist üblicherweise auch der BU-Schaden abgedeckt, da der Sachschaden als Voraussetzung gegeben ist.

Was aber, wenn „nur“ der Strom ausgeht?

Dann gibt es möglicherweise eine Deckung aus der Klausel: „Ausfall der Energieversorgung“. Mit dieser Rückwirkungsdeckung wird bei Ausfall der Energieversorgung (also auch bei Stromausfall), eine Deckung der Betriebsunterbrechungsversicherung angeboten. Aber Achtung, auch hier gibt es üblicherweise Einschränkungen, wie folgt:

- 1 Der Schaden, der sich beim Energieversorger ereignet, muss durch eine Gefahr verursacht werden, die auch im Vertrag des Geschädigten versichert ist (z.B. All Risk, MB). Das heißt, ein Blackout aufgrund einer Überlastung des Netzes wäre sehr wahrscheinlich nicht versichert.
- 2 Dieser Schaden muss sich innerhalb eines Umkreises von 25km vom Standort des Versicherungsnehmers ereignen.
- 3 Die Dauer des Stromausfalls muss eine definierte Zeit überschreiten von mehr als 5 Stunden andauern.
- 4 Spezialfall – Deckung für Kühlgüter: In dieser sind „Sachschäden in Folge Verderb oder Verlust...“ aufgrund eines „Stromausfalls durch Störung im öffentlichen Stromversorgungsnetz...“ versichert.

Warum sind die Folgen eines Blackouts so schwer versicherbar?

Es kann durch ein Ereignis nahezu der gesamte Bestand eines Versicherers massiv betroffen sein. Und das über mehrere Sparten, die üblicherweise unterschiedliche Ursachen haben. Diese Kumulproblematik kommt bei einem Blackout besonders zum Tragen. Bedenkt man die Kumulproblematik allein schon im Cyberbereich und vergleicht dieses Szenario mit einem Blackout, lässt sich die Problematik gut nachvollziehen. »

VORSORGE IST DAHER UMSO WICHTIGER.

Ein durchdachtes Konzept für ein geregeltes Sichern und Herunterfahren des Betriebes, für die Zeit während des Blackouts und für die Wiederinbetriebnahme schützt vor vielen negativen Folgen eines Blackouts – damit es Ihnen auch gut geht, wenn das Licht wieder angeht!

Für weitere Informationen und Beratungsleistungen zum Thema Blackout stehen Ihnen die Experten von Risk Experts gerne zur Verfügung. Wir unterstützen Makler:innen und Unternehmen täglich dabei, Szenarien und Strategien zu entwickeln, um auf Notfälle und Krisen vorbereitet zu sein.

Und wenn Sie mehr über dieses Thema wissen

möchten, bietet die Risk Experts Academy in diesem Jahr Seminare/ Webinare zum Thema Blackout und Resilienz an.

Wir haben für Sie im Anschluss zusätzliche Quellen gesammelt, wo das Thema „Blackout“ seriös aufbereitet wird, und wo Sie weiterführende Informationen finden:

- Verhalten bei Blackout (www.oesterreich.gv.at)
- Herbert Saurugg – Blackout- und Krisenvorsorgeexperte (www.saurugg.net)
- Mach mit! Österreich wird krisenfit! (www.krisenfit.jetzt)
- Zivilschutzverband_Bevorratung_V3_web.pdf (siz.cc)
- Bundesheer - Blackout und dann? – Ratgeber für die Eigenvorsorge (www.bundesheer.at)
- Blackout Simulator (www.blackout-simulator.com)



Serie Kündigungsrecht

Kündigungsklauseln in der Unfallversicherung nichtig – 70b 156/20x

Der VKI hat im Auftrag der Arbeiterkammer Oberösterreich die Versicherungsbedingungen der Merkur AK vor Gericht gebracht. Zwölf Klauseln haben der Kontrolle durch den Obersten Gerichtshof (OGH) nicht standgehalten, darunter zwei, welche dem Versicherer außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten einräumten.

„Nach Eintritt des Versicherungsfalls kann der Versicherer kündigen, wenn er den Anspruch auf die Versicherungsleistung dem Grunde nach anerkennt oder die Versicherungsleistung erbracht hat. [...]“

Entscheidungsgründe des OGH:

Diese Klausel sieht ein Kündigungsrecht vor, das im Gesetz nicht geregelt ist. Eine analoge Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen für die Schadenfallkündigung wie in manchen Bereichen der Sachversicherung bzw. eine diesbezügliche vertragliche Regelung verbietet sich unter Be-

rücksichtigung des Schutzgedankens der privaten Unfallversicherung. Denn für Versicherte ist es oftmals schier unmöglich, nach einer Kündigung durch den Versicherer wieder einen Versicherungsschutz – zumindest zu vergleichbaren Konditionen – zu erlangen.

Nach der Klausel steht der Versicherungsunternehmung bei einmaliger Bestätigung des Versicherungsschutzes oder bei Leistungserbringung ein uneingeschränktes Kündigungsrecht im Schadenfall zu, auch im Bagatellfall. Dadurch wird ihr die Möglichkeit eingeräumt, die Prämien während eines langen Zeitraums zu lukrieren und beim ersten Versicherungsfall den Versicherungsvertrag zu kündigen. Die jederzeit mögliche Kündigung durch den Versicherer wird dadurch zum Willkürakt, wird doch die Kündigung in sein freies Ermessen gestellt. Die Kündigungsrechte sind zwar formal gleich geregelt, jedoch besteht in diesen Fällen eine erheblich unterschiedliche Interessenlage, die den Versicherer ohne sachliche Rechtfertigung

deutlich bevorzugt. Er kann nach der Klausel uneingeschränkt kündigen, während die Kündigungsmöglichkeit für den Versicherungsnehmer keinen besonderen Wert hat.

Inhaltlich besteht insofern ein grobes Ungleichgewicht. Die Klausel konkretisiert nicht die Voraussetzungen, unter denen der Versicherer sein Kündigungsrecht aus sachlich nachvollziehbaren Kriterien ausüben kann. Wird dem Versicherer eine völlig unkonkrete Kündigungsmöglichkeit beim ersten – noch so kleinen – Schadensfall eingeräumt, ist die Kündigungsregelung mangels objektiver Kriterien gröblich benachteiligend und hält schon aus diesem Grund der Inhaltskontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB nicht Stand.

„Jährliches Kündigungsrecht nach drei Jahren für beide Vertragspartner in Ergänzung der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen haben beide Vertragspartner das Recht, gegenständlichen Versicherungsvertrag, unabhängig von der in der Police festgesetzten Dauer zum Ende des dritten Jahres nach Vertragsbeginn oder danach jeweils zum Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung der Kündigungsfrist zu kündigen. Für den Versicherungsnehmer gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat, für den Versicherer gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten als vereinbart“.

Entscheidungsgründe des OGH:

Die Unfallversicherung ist in den §§ 179 bis 185 VersVG geregelt. Eine besondere Regelung des Kündigungsrechts für die Unfallversicherung besteht nicht.

Durch die allgemeine Bestimmung des § 8 Abs 3 VersVG kann der Versicherungsnehmer, der Verbraucher ist, ein Versicherungsverhältnis, das er für eine Dauer von mehr als drei Jahren eingegangen ist, zum Ende des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Nach § 15a Abs 1 VersVG kann sich der Versicherer auf eine Vereinbarung, die von der Vorschrift des § 8 Abs 3 VersVG abweicht, zum Nachteil des Versicherungsnehmers nicht berufen. Es handelt sich somit um ein halbzwingendes Recht zu Gunsten des Versicherungsnehmers.

Nach den ErläutRV 1553 BlgNR 18. GP S 16 zu § 8 wird ausdrücklich festgehalten, dass das Kündigungsrecht nach dreijähriger Vertragsdauer nur dem Versicherungsnehmer, nicht aber auch dem Versicherer eingeräumt wird. Letzterer bedarf in dieser Hinsicht keines Schutzes, weil ihm das Problem der Vertragslaufzeit hinreichend bewusst ist und er von vornherein einen kurzfristigen Vertrag anbieten kann, falls ihm eine langfristige Bindung an den Versicherungsnehmer nicht wünschenswert erscheinen sollte.

Grundsätzlich enden befristete Vertragsverhältnisse mit Zeitablauf. § 8 Abs 3 VersVG sieht ausnahmsweise zu Gunsten des Versicherungsnehmers ein vorzeitiges – außerordentliches – Kündigungsrecht bei einem befristeten Versicherungsvertrag vor. Die gesetzliche Regelung beinhaltet aber – anders als bei unbefristeten Verträgen – keine Kündigungsmöglichkeit des Versicherers im Zusammenhang mit befristeten Versicherungsverträgen.

Die Klausel verstößt damit gegen das Gesetz und ist im Sinn des § 879 Abs 1 ABGB nichtig.

Rezensionen – Bücher, die in keinem Maklerbüro fehlen sollten!



Der Schaden in der Sachversicherung – Jesenitschnig – Leykam ISBN: 978 3 7011 8065 3

Der Schaden ist Prüfstein jedes Versicherungsvertrages. Besonders bei Sachversicherungen ist die Schadenbearbeitung eine Herausforderung für alle Beteiligten. Zu berücksichtigen sind komplizierte Bedingungen, ein strenger gesetzlicher Rahmen und eine Fülle an interpretierender Judikatur. Der Autor hat ein Modell der Deckungsprüfung entwickelt, das er in diesem Buch vorstellt und in der praktischen Anwendung erklärt. Auf diese Weise ist, Schritt für Schritt, die systematische vertragliche und rechtliche Prüfung möglich. An deren Ende steht fest, ob ein versichertes Ereignis vorliegt und die Versicherung

leistungspflichtig ist. Die dafür notwendigen Bedingungen, Gesetze und Urteile erläutert der Autor anhand von Beispielen aus seiner langjährigen Berufspraxis. Das Handbuch ist unverzichtbar für alle, die sich mit Schäden in der Sachversicherung beschäftigen. Gleichzeitig ist es eine wertvolle Hilfe für Vermittler bei der Gestaltung von Versicherungsverträgen, weil es wichtige Deckungen und ihre unterschiedliche Ausgestaltung am Versicherungsmarkt aufzeigt. Eine detaillierte Gliederung sowie ein umfangreiches Sachregister machen das Buch auch als Nachschlagewerk nutzbar.



was ist das ...

Mit dieser Serie/Rubrik wollen wir dem interessierten Leser Begriffe aus der Finanzwirtschaft näher bringen, um für etwaige Kundenfragen gewappnet zu sein. Frei nach dem Motto:

„Was wir wissen, ist ein Tropfen; was wir nicht wissen, ein Ozean.“

Sir Isaac Newton

LIBOR (London Interbank Offered Rate) – “Zinssatz ade, scheiden tut weh!”

Der LIBOR wurde 1986 offiziell eingeführt und hat seine Wurzeln in den 60er Jahren. Er war einer der am häufigsten genannten Referenzzinssätze¹ der Welt und diente als Berechnungsbasis für eine Vielzahl von Finanzkontrakten, darunter Derivate, Anleihen und Kredite. Mit Ende 2021 wurde dieser Indikator nun eingestellt und durch die sogenannte ARRs (Alternative Reference Rates) ersetzt.

Was war der LIBOR?

Als Basisindikator des Geldmarktes wurde der LIBOR in fünf Währungen – USD, EURO, GBP, YEN und CHF – und sieben Fälligkeiten – Overnight, 1 Woche, 1, 2, 3, 6 und 12 Monate – an allen Bankarbeitstagen von ausgesuchten Großbanken ermittelt. Diese Banken stellten jeweils jene Zinssätze zur Verfügung, zu denen sie sich untereinander Blankokredite mit den eingangs erwähnten Laufzeiten in handelsüblicher Größe zur Verfügung stellen würden. Die 4 höchsten und die 4 niedrigsten Zinssätze wurden eliminiert und das arithmetische Mittel der verbleibenden Quotierungen errechnet. Mit dieser Berechnungsmethodik sollten Extremausschläge in der Berechnung verhindert werden.

Der LIBOR war kein margenneutraler Zinssatz, da sich die meldenden Banken untereinander niemals unbesicherte Kredite ohne Gewinnmargen gewährt hätten. Er galt als bedeutendste Preisgrundlage für den internationalen Geld- und Kreditverkehr. Abhängig vom Rating des potentiellen Kreditnehmers wurde ein Aufschlag auf den LIBOR berechnet, zu dem die Banken im Einzelfall eine Kreditlinie zur Verfügung stellten. So bedeutete LIBOR plus 0,5%, dass bei einem angenommenen LIBOR- Zins von 1,9835% p.a. und einem (Risiko-)Aufschlag von 0,5% ein Außenzinssatz von 2,4835% p.a. für die Ausleihung seitens des Kreditinstitutes in Rechnung gestellt wurde.

Warum wurde der LIBOR ersetzt?

Ein signifikanter Rückgang der Interbankenkredite und einige Fälle von LIBOR-Manipulation führten 2014 seitens des Finanzstabilitätsrates (FSB)² zur

Empfehlung, anstelle des LIBOR alternative, risikofreie Zinssätze zu entwickeln. Mit Anfang 2022 wurde der Wechsel final vollzogen und die Veröffentlichung des LIBOR weitestgehend eingestellt.³

Womit wird der LIBOR ersetzt?

Als Ersatz wurden in den jeweiligen Währungen alternative Referenzzinssätze etabliert (Alternative Reference Rates – ARRs). Diese sind als risikofreie Zinssätze ausgestaltet, stellen volumengewichtete Durchschnittswerte dar und werden, um Manipulationen zu verhindern, auf Basis von tatsächlichen Transaktionen kalkuliert.

WÄHRUNG	ZINSSATZ
GBP	SONIA (Sterling Overnight Index Average)
USD	SOFR (Secured Overnight Financing Rate)
YEN	TONAR (Tokyo Overnight Average Rate)
CHF	SARON (Swiss Average Overnight Rate)
EURO	€STR (Euro Short Term Rate)

Als Folge der LIBOR-Einstellung werden bei den betroffenen Alt-Verträgen die LIBOR-gebundenen Zinssätze auf den jeweils wirtschaftlich nächstliegenden alternativen Referenzzinssatz umgestellt. Bei neuen Produkten werden die Kredit- und Finanzinstitute sich ebenfalls im Sinne der regulatorischen Vorgaben an den neuen Referenzzinssätzen orientieren.

¹ Zinssätze können in Leit- und Referenzzinssätze gegliedert werden. Während Erstere von den Notenbanken zur Beeinflussung des Konjunkturverlaufs festgelegt werden, kommen Letztere durch Angebot- und Nachfrage zustande und dienen als Preisgrundlage für die Finanzmärkte.

² Das Secretariat to the Financial Stability Board Bank for International Settlements (kurz: Financial Stability Board – FSB), im deutschsprachigen Raum auch als Finanzstabilitätsrat bezeichnet, ist eine internationale Organisation, die das globale Finanzsystem überwacht und Empfehlungen ausspricht. Es ist auf dem Gipfel der Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) im April 2009 in London als Nachfolger des Financial Stability Forum eingerichtet worden. Das FSB hat seinen Sitz bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich in Basel in der Schweiz. Neben Institutionen aus den G20-Staaten sind internationale Einrichtungen wie die Weltbank, die Europäische Zentralbank und die Europäische Kommission Mitglied.

³ Für den USD werden noch LIBOR-Quotierungen bis zum 30.6.2023 veröffentlicht.

Immobilienkredite brauchen nun noch mehr Beratung

PR Artikel

Eduard Issel, Gründer von Creditnet.at, spricht im Interview über die Neuregelungen des Kreditgeschäfts durch die Finanzmarktaufsicht, die steigende Inflation und den Immobilienboom an dem Versicherungsmakler mitverdienen können.

Krieg in Europa, Schwierigkeiten bei den Lieferketten und nun auch eine Inflation von über sieben Prozent – wirkt sich das nun nicht negativ auf den Immobilienmarkt aus?

Im Gegenteil! Die aktuellen Verwerfungen befeuern den Markt zusätzlich, denn derzeit gibt es kaum Alternativen in der Geldanlage. Die Aktienmärkte sind wankelmütig, Anleihen lohnen sich aufgrund der niedrigen Zinsen noch immer nicht und selbst die Krisenwährung Gold hat in den letzten Monaten keine wesentliche Kursveränderungen nach oben verzeichnet. Die einzige Anlageklasse, die nun bleibt, sind Immobilien. Das spiegelt sich nicht zuletzt in enormen Preisanstiegen wider.

Hat die Finanzmarktaufsicht die Kreditvergabe für heimische Banken in den letzten Monaten nicht strenger geregelt?

Ab Juli soll der Eigenmittelanteil bei Immobilienkrediten mindestens 20 Prozent ausmachen, der Schuldendienst darf dann nur maximal 40 Prozent des Nettoeinkommens betragen und die Laufzeit muss unter 35 Jahren liegen. Das macht die Kreditaufnahme in Österreich für die Bürgerinnen und Bürger deutlich schwieriger.

Wenn aber die Kreditvergabe strenger reguliert wird, bricht dadurch das Kreditgeschäft nicht ein?

Es werden sicher weniger Kredite in Zukunft vergeben werden können, aber gleichzeitig zeigt sich auch, dass diese Kredite vom Volumen und auch der Bonität der Kunden deutlich höherwertiger sind. Zudem steigt aber auch der Beratungsbedarf für die Kunden, denn mit den Neuregelungen durch die FMA müssen Kreditanfragen besser vorbereitet werden und das braucht professionelle Unterstützung. Dieses Szenario befeuert jedenfalls die Nachfrage nach unabhängiger Kreditberatung, weshalb den Kreditmaklern zukünftig eine noch gewichtigere Rolle zukommt.

Wie können hier Versicherungsmakler davon profitieren?

Versicherungsmakler sind besonders in herausfordernden Zeiten gefordert, ihre Kundinnen und Kunden umfassend zu betreuen. Dazu gehören auch Finanzierungen und teilweise kreditfinanzierte Immobilienveranlagungen wie beispielsweise Bauherrnmodelle oder Vorsorgewohnungen. Das direkte Tätigwerden in diesen Finanzdienstleistungsbereichen ist dem Makler im Sinne der Gewerbeordnung untersagt, aber mit Creditnet.at lässt sich dieses Problem sehr einfach lösen.

Welche Kooperationsmöglichkeiten bietet hier Creditnet.at?

Unabhängige Versicherungsmakler müssen nur mögliche Finanzierungskunden als Tippgeber an Creditnet.at weiterleiten. Dazu muss seitens des Kunden lediglich eine Tippgebervereinbarung unterschreiben und diese elektronisch an Creditnet.at übermitteln werden – schon startet der Finanzierungs- bzw. Veranlagungsprozess. Das eröffnet Maklern nicht nur ein nahezu arbeitsfreies Zusatzeinkommen, sondern damit sind sie auch juristisch betrachtet auf der sicheren Seite.

Lohnt sich das auch?

Gerne rechne ich es ihnen an einem Beispiel vor: Bei nur zwei Tipps pro Monat mit einer durchschnittlichen Kredithöhe von 250.000 Euro würde der Makler einen „arbeitsfreien“ Zusatzverdienst von 22.950 Euro pro Jahr erzielen. Das Einzige was dafür getan werden muss, ist eine Unterschrift beim Kunden auf einer Datenschutzerklärung einzuholen. Ist das nicht ein faires Angebot? Übrigens gibt es bei uns auch eine schriftliche Kundenschutz-Vereinbarung, damit sich Makler nicht um ihre Kunden sorgen müssen.





Mag. Markus FREILINGER
Rechtsanwalt in Wien

ÖVM Rechtsservice für Mitglieder

Das ÖVM Rechtsservice für Mitglieder wird sehr gut angenommen. Die zu betreuenden Causen umfassen die gesamte Bandbreite des Versicherungsrechts.

Zur Erinnerung:

Das ÖVM Rechtsservice für Mitglieder dient der Unterstützung der ÖVM Mitglieder. Durch das ÖVM Rechtsservice soll die außergerichtliche rechtsanwaltliche Vertretung von Kunden von ÖVM Maklern in Versicherungsstreitigkeiten mit Versicherungsunternehmen finanziert werden.

Lehnt ein Versicherungsunternehmen Forderungen eines Kunden eines ÖVM Maklers ab, kann sich der ÖVM Makler an das ÖVM Rechtsservice wenden. Das ÖVM Rechtsservice arbeitet dabei exklusiv mit der Rechtsanwaltskanzlei Mag. Markus Freilinger in 1010 Wien zusammen. Von Rechtsanwalt Mag. Freilinger werden zunächst die Erfolgsaussichten geprüft; liegen diese vor, wird der Fall angenommen und entsprechende Unterstützung gewährt. Das ÖVM Rechtsservice ist für ÖVM-Mitglieder kostenlos. Besteht eine Rechtsschutzdeckung, werden die Kosten über die Rechtsschutzversicherung abgerechnet, andernfalls vom ÖVM getragen. Der ÖVM agiert nicht als Prozesskostenfinanzierer.

Auf der ÖVM Homepage steht ein Antragsformular zum Download zur Verfügung. Dieses Formular braucht nur ausgefüllt und an den ÖVM übermittelt zu werden. Darin ist der Sachverhalt zusammen zu fassen und die wesentlichsten Unterlagen beizulegen.

Bericht aus der Praxis:

Vorausschicken kann ich, dass die Einreichung und Prüfung der Fälle über das ÖVM Rechtsservice sehr unbürokratisch und direkt erfolgt. Wesentlich ist, dass im Zuge der Einreichung insbesondere die relevante Versicherungspolize mit dem vollständigen Bedingungswerk und die Korrespondenz mit dem Versicherer übermittelt werden, sowie der zugrunde liegende Sachverhalt zusammengefasst wird.

Dadurch wird die Bearbeitungsdauer erheblich

beschleunigt. Bisher ist diese Eingangsphase sehr unkompliziert verlaufen.

Fälle des ÖVM Rechtsservice:

Die bisher an mich herangetragen Causen umfassen unterschiedlichste Teile des Versicherungsrechts.

Folgenden Fall möchte ich herausgreifen. Dieser betrifft die vorvertragliche Anzeigepflicht im Zusammenhang mit einer Berufsunfähigkeitsversicherung.

Der Versicherungsnehmer ist nach Mobbing am Arbeitsplatz schwer erkrankt. Er leidet unter einer Depression, einem ständigen Tinnitus nach mehreren Hörstürzen und ist seit Monaten teilweise gänzlich arbeitsunfähig und teilweise nur sehr eingeschränkt arbeitsfähig.

Nach der Meldung des Schadenfalles führte der Versicherer die übliche Überprüfung der Krankengeschichten durch. In der Krankengeschichte fanden sich mehrere Einträge über ein Cervicalsyndrom des Versicherungsnehmers, ferner, dass eine Hiatushernie (Zwerchfellbruch, unter welchem ein krankhafter Durchtritt von Anteilen des Magens durch das Zwerchfell im Bereich des Schlitzes für den Durchtritt der Speiseröhre bezeichnet wird), bestehe sowie einmalig Konzentrationsschwierigkeiten.

Der Kunde wusste freilich von diesen Einträgen in der Krankengeschichte nichts. Er selbst war zwar wiederholt beim Hausarzt gewesen, allerdings weil er unter Verspannungen im Schulterbereich gelitten hatte. Er war diesbezüglich auch zweimal auf Kur, im Übrigen ließ er sich die Verspannungen nur durch Massagen behandeln. Ob er tatsächlich eine Hiatushernie hatte, ist bislang offen, da die für diese Diagnose durchzuführenden Untersuchungen gar nicht vorgenommen worden waren und auch nicht nötig waren. Der Versicherungskunde schildert, dass er lediglich nach Einnahme fettreichen Essens in Verbindung mit dem Trinken von Wein unter Sodbrennen litt. Dafür bekam er ein dafür geeignetes Medikament verschrieben, das er lediglich anlassbezogen genommen hatte. Ein einziges Mal hatte er erwähnt, dass er bedingt durch

Stress im Rahmen seiner Arbeit unter Konzentrationsschwierigkeiten litt und wurde ihm dafür ein rezeptpflichtiges Ginkgo-Präparat verschrieben. Er selbst nahm diese Beschwerden als nicht belastend und nicht krankheitswertig war, sondern führte diese hauptsächlich auf die Arbeitsbelastung zurück.

Der Versicherer lehnte allerdings die Leistungserbringung ab und hat den Vertrag sogar wegen Arglist angefochten.

Nach den sehr detaillierten Antragsfragen hätte der Kunde jedenfalls die Beschwerden im Bereich der Schulter und die verabreichten Arzneimittel anzugeben gehabt, ebenso die beiden Kuren. Die Fragen sind ihm allerdings nur vorgelesen worden. Er selbst hat sie nicht gelesen. Ob ihm sämtliche Fragen vollständig vorgelesen wurden, ist nicht geklärt. Vermittelt wurde ihm der Vertrag durch einen unabhängigen Versicherungsmakler, dessen Verhalten nach der höchstgerichtlichen Judikatur dem Versicherungskunden voll zurechenbar ist.

Im nunmehr anhängigen Gerichtsverfahren ist insbesondere zu klären, ob der Kunde arglistig gehandelt hat – dies wird wohl zu verneinen sein. In der Folge steht dem Versicherungskunden gemäß § 21 VersVG der Kausalitätsgegenbeweis offen. Demgemäß hat er nachzuweisen, dass die Umstände in Ansehung deren, die Anzeigepflicht verletzt worden ist, keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles bzw. den Umfang der vom Versicherer zu erbringenden Leistung hatten. Soweit der Beweis nicht gelingt, ist der Versicherer leistungsfrei. Der diesbezügliche Beweis, welcher durch medizinische Sachverständigengutachten zu führen sein wird, ist noch ausständig.

Dieser Fall zeigt neuerlich die Bedeutung der vorvertraglichen Anzeigepflicht. Oft ist dem Kunden gar nicht bewusst, welche Diagnosen Ärzte in der Krankengeschichte vermerken. Dies zeigt sich am obigen Beispiel besonders deutlich. Der Ausdruck „Cervicalsyndrom“ wird als Überbegriff für viele Beschwerden im Rücken- und Schulterbereich verwendet; der Kunde selbst empfand die Beschwerden nicht als krankheitswertig und kam daher auch nicht auf die Idee, diese anzugeben. Ähnlich verhält es sich mit den Beschwerden, wel-

cher der Versicherungsnehmer nur als „Sodbrennen“ empfunden hatte. Nach seinem Empfinden hat er eben, wenn es zu Abendveranstaltungen kam, bei welchen fettreiches Essen eingenommen wurde, einfach das verschriebene Medikament genommen, darüber hinaus war er beschwerdefrei. Dieser Umstand stellte für ihn keine Belastung dar. Die einmal in der Krankengeschichte aufscheinenden Konzentrationsprobleme hat er nur beiläufig erwähnt. Er gibt an, nicht ständig darunter gelitten zu haben. Wer kann sich schon – überhaupt in einem stressigen Arbeitsumfeld – immer gleich gut konzentrieren?

Der Versicherer argumentiert freilich umgekehrt. Dieser verweist auf seine detaillierten Antragsfragen und – wie so häufig in diesen Prozessen – darauf, dass ja die in der Krankengeschichte erwähnten Beschwerden nicht so geringwertig sein konnten, sonst hätte der Versicherungsnehmer ja keine ärztliche Behandlung in Anspruch genommen.

Der Ausgang des Gerichtsverfahrens ist offen. Der Fall ist deshalb erwähnenswert, weil sich immer wieder zeigt, dass die Bedeutung der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht unterschätzt wird. Die Probleme daraus, resultieren oft Jahre nach Abschluss eines Versicherungsvertrags, häufig in einer Situation, in welcher der Versicherungskunde ohnehin krankheitsbedingt und wirtschaftlich geschwächt ist.

Der oben bereits erwähnte Kausalitätsgegenbeweis gemäß § 21 VersVG steht dem Versicherungsnehmer zwar offen. Dieser ist allerdings nach der Judikatur strikt zu führen. Allfällige Zweifel oder Unklarheiten gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers. Die bloße Unwahrscheinlichkeit der Mitursächlichkeit vorangegangener verschwiegener Erkrankungen oder Beschwerden reicht für den Kausalitätsgegenbeweis nicht aus.

In diesem und ähnlichen Fällen wird der Versicherungskunde bzw. sein betreuender ÖVM Makler durch das ÖVM Rechtsservice entsprechend unterstützt.

Weitere Informationen zum ÖVM Rechtsservice finden Sie auf der Homepage des Österreichischen Versicherungsmaklerrings.



Mag. Alexander MEIXNER
Vorstand ÖVM



Serie Spezialthemen in der Personenversicherung

Spätücktritt in der Lebensversicherung

Nach einer grundlegenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aus 2013 (C-209/12) und einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) aus 2015 (7 Ob 107/15h) steht einem Versicherungsnehmer bei fehlender oder fehlerhafter Belehrung des Versicherers über das bei Lebensversicherungen bestehende Rücktrittsrecht ein „ewiges“ Rücktrittsrecht zu. Man spricht in diesem Zusammenhang auch vom sogenannten „Spätücktritt“.

Seitdem wurden von den Versicherungen viele Argumente gegen diesen „Spätücktritt“ vorgebracht. Über 5 Einwendungen hat der EuGH am 19. Dezember 2019 (C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18) entschieden.

Zugunsten der Verbraucher entschieden

Ewiges Rücktrittsrecht auch bei Kenntnis von fehlerhafter Rücktrittsbelehrung

Im Falle einer fehlenden oder fehlerhaften Rücktrittsbelehrung beginnt die Frist nicht zu laufen, wenn der Versicherungsnehmer/die Versicherungsnehmerin auf einem anderen Weg als durch den Versicherer von seinem Rücktrittsrecht Kenntnis erlangte.

Beschränkung auf Rückkaufswert unzulässig

Der EuGH stellt klar, dass eine Beschränkung auf den Rückkaufswert unzulässig ist.

Rücktrittsrecht erlischt nicht nach Kündigung

Auch hier fällt der EuGH ein klares Urteil. Das Rücktrittsrecht erlischt nicht, wenn die Lebensversicherung zum Beispiel aus finanziellen Gründen bereits vorzeitig rückgekauft werden musste.

Falsche Rücktrittsbelehrung durch unzulässige Formvorschriften – eine Grundsatzfrage

Österreichische Gerichte haben unter Berücksichtigung der österreichischen Rechtslage und der Umstände im Einzelfall zu prüfen, ob den Versicherungsnehmern durch eine falsche Rücktrittsbelehrung die Möglichkeit genommen wurde, ihr Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen auszuüben, wie bei richtiger Rücktrittsbelehrung.

In der Entscheidung 7 Ob 4/20v vom 10.02.2020 hat der OGH ausgesprochen, dass keine relevante Erschweris des Rücktrittsrechts vorliege, wenn für die Erklärung des Rücktritts Schriftform verlangt war. Die Rücktrittsfrist habe daher mit Zugang der Polizza begonnen, der nachträgliche Rücktritt war somit „längst verfristet“.

Nicht zum Spätücktritt berechtigten laut OGH weiters

- die Belehrung über den Fristbeginn mit „Zustandekommen des Vertrags“ anstelle mit der „Verständigung vom Zustandekommen des Vertrags“ (7 Ob 6/20p),
- keine oder eine fehlerhafte Belehrung über die Rücktrittsfolgen (7 Ob 6/21i),
- wenn die Belehrung erst in der Polizza erfolgte und nicht schon im Antrag (7 Ob 121/21a),
- wenn die Belehrung nach § 165a VersVG im Antrag erfolgte und in der Polizza nicht wiederholt wurde, weil dort nur über die Rücktrittsrechte nach § 5b VersVG und § 8 FernFinG informiert wurde (7Ob180/21b).

Zum Spätücktritt berechtigt laut OGH aber, wenn die Rücktrittsbelehrung

- gänzlich fehlt (7 Ob 11/20y),
- unrichtig eine Frist von 2 Wochen statt von 30 Tagen nennt (7 Ob 107/15h),
- die Ausübung des Rücktrittsrechts an gesetzlich nicht vorgesehene Bedingungen knüpft (7 Ob 10/20a),
- im Antragsformular unrichtig und in der Polizza richtig erfolgte (7 Ob 146/20a oder 7 Ob 200/20t).

Zinsen verjähren innerhalb von 3 Jahren

Eine Beschränkung der Vergütungszinsen auf den Zeitraum der letzten 3 Jahre der nach einem Spätücktritt zu erstattenden Prämien ist laut EuGH dann unzulässig, wenn der Versicherungsnehmer dadurch abgehalten werden könnte, sein Rücktrittsrecht auszuüben, obwohl der Vertrag nicht seinen Bedürfnissen entspricht.

Der OGH entschied daraufhin in seiner Entscheidung 7 Ob 19/20z, dass die gesetzlichen Zinsen in

Höhe von 4 Prozent lediglich für die letzten 3 Jahre zustehen. Die Beweisführung, dass der Versicherungsnehmer dadurch von seinem Rücktrittsrecht abgehalten wurde, wird kaum zu erbringen sein. In der Praxis bleibt es daher wohl bei den Zinsen für die letzten 3 Jahre.

Versicherungssteuer

In einem weiterem EuGH Urteil (C 803/19) zum Thema Rücktritt Lebensversicherung ging es ausschließlich um die Versicherungssteuer. Anschließend entschied der OGH, dass die Steuer bei einem berechtigten Spätücktritt vom Versicherer nicht an den Konsumenten rückzuerstatten ist.

In der Entscheidung 7 Ob 185/21p hat der OGH dann auch den Anspruch auf Rückzahlung der Versicherungssteuer aus dem Titel des Schadenersatzes bestätigt, weil der Versicherer im gegenständlichen Fall nicht nachweisen konnte, dass er den Versicherungsnehmer über das Rücktrittsrecht belehrt hatte.

Folgen des Spätücktritts

Spätückritte, die vor dem 01.01.2019 erklärt wurden, sind nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen rückabzuwickeln (z.B.: 7 Ob 107/15h, 7 Ob 10/20a, 7 Ob 19/20z etc.).

Mit 01.01.2019 ist eine gesetzliche Neuregelung des Spätücktritts in Kraft getreten, die zu einer teilweise erheblichen Verschlechterung für die Versicherungsnehmer geführt hat. Demzufolge erhält der Versicherungsnehmer bei einem Spätücktritt, der später als 5 Jahre nach Vertragsabschluss erklärt wird, „nur“ den Rückkaufswert – wie bei einer Kündigung des Vertrages, wodurch das Rücktrittsrecht de facto entwertet bzw. seiner Wirksamkeit beraubt wird.

Diese Neuregelung haben Experten von Beginn an als höchst problematisch bzw. nicht vereinbar mit dem geltenden Unionsrecht angesehen. Auf Basis der EuGH-Judikatur hat die Europäische Kommissi-

on im April 2020 aufgrund rechtlicher Bedenken in weiterer Folge ein Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit der österreichischen Rechtslage eingeleitet.

Am 9.2.2022 wurde bekannt, dass das Justizministerium einen Entwurf zur Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes vorgelegt hat. Damit soll die Regelung des Spätücktritts jetzt der Judikatur des EuGHs und des OGHs angepasst werden. Die Änderung würde kurz zusammengefasst bedeuten, dass ein Rücktritt immer dann möglich ist, wenn über das Rücktrittsrecht gar nicht oder grob fehlerhaft belehrt wurde. Grob fehlerhaft ist eine Rücktrittsbelehrung, wenn sie dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit nimmt, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen auszuüben, wie bei zutreffender Belehrung (siehe dazu auch die oben angeführten Entscheidungen des OGH). Besteht ein Rücktrittsrecht, so wäre der Vertrag bereicherungsrechtlich rückabzuwickeln und nicht bloß der Rückkaufswert ausbezahlt.

Unabhängig von dieser bevorstehenden „Gesetzesreparatur“ hatte sich der OGH in der Entscheidung 7 Ob 185/21p erstmals mit einem ab 01.01.2019 erklärten Spätücktritt zu befassen. Der OGH kam zum Ergebnis, dass auch in diesem Fall (und entgegen dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen) eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung geboten ist.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass laut höchstgerichtlicher Rechtsprechung bei einem Spätücktritt eine bereicherungsrechtliche Rückabwicklung vorzunehmen ist – egal, ob der Rücktritt vor oder nach dem 31.12.2018 erklärt wurde.

Betroffene Versicherungsnehmer haben damit Anspruch auf:

- Rückerstattung der geleisteten Netto-Versicherungsprämien (d.h. abzüglich der Versicherungssteuer sowie allfälligen Risikoprämien wie z.B. für den gewährten Ablebensschutz)
- (zumindest) Zinsen für die letzten 3 Jahre
- Rückerstattung der Versicherungssteuer – aus dem Titel des Schadenersatzes

Quellen:

www.arbeiterkammer.at
www.ogh.gv.at
www.ris.bka.gv.at
www.vki.at

Rücktrittsschreiben



Serie Sozialversicherung

Pensionssplitting

Die Nettopension der Frauen liegt in Österreich im Jahr 2021 um rund 48% unter jener der Männer. Hauptgründe dafür sind die Teilzeitjahre im Zuge der Kindererziehung und unbezahlte Arbeit im Haushalt. Als Gegenmaßnahme gibt es in Österreich bereits seit 2005 (!) das freiwillige Pensionssplitting, welches aber – primär wegen des geringen Bekanntheitsgrades – noch viel zu selten in Anspruch genommen wird.

Was ist das Pensionssplitting?

Unter Pensionssplitting ist die freiwillige Übertragung von im Pensionskonto eingetragenen Teilgutschriften zu verstehen. Der erwerbstätige Elternteil kann bis zu 50 Prozent seiner Teilgutschrift an den erziehenden Elternteil übertragen, der erziehende Elternteil erhält diese als Gutschrift auf seinem Pensionskonto.

Was sind die Voraussetzungen?

Das Pensionssplitting ist freiwillig und konsensual für jede Form der Partnerschaft und auch nach einer Trennung möglich. Die Eltern müssen weder verheiratet noch in einem gemeinsamen Haushalt leben. Für das Splitting ist es völlig irrelevant, ob der erziehende Elternteil gar nicht, geringfügig oder Teilzeit arbeitet.

Es können Teilgutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Wurden mehrere Kinder geboren, sind maximal Teilgutschriften für 14 Kalenderjahre transferierbar.

Es können nur Teilgutschriften aus einer Erwerbstätigkeit übertragen werden. Teilgutschriften für Versicherungszeiten – Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen- oder Übergangsgeldbezug, Präsenz- oder Zivildienst, Kindererziehung oder einer freiwilligen Versicherung – sind nicht übertragbar.

In welcher Höhe darf die Übertragung stattfinden?

Eltern können für jedes Jahr die Höhe der Übertragung selbst bestimmen. Der Wert kann als Betrag oder als Prozentsatz festgelegt werden und ist mit 50% nach oben hin limitiert. Durch die Übertragung darf die Jahreshöchstbeitragsgrundlage (2022: EUR 79.380,00) des Elternteils, dem die Teilgutschrift übertragen wird, nicht überschritten werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Ein formloser Antrag ist schriftlich bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes einzubringen. Bei einem Mehrkinderhaushalt ist auch eine nachträgliche Beantragung möglich. Liegen nämlich die Geburten der beiden letzten gemeinsamen Kinder nicht mehr als 10 Jahre auseinander, erstreckt sich die Antragsfrist für alle davor geborenen gemeinsamen Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr des/der Letztgeborenen.

Nach Erteilung des Übertragungsbescheides durch den Pensionsversicherungsträger kann die Vereinbarung der Eltern über das Pensionssplitting nicht mehr aufgehoben oder geändert werden.

Beispiel:

Der abgebende Elternteil verdient € 3.034,00 brutto, der empfangende auf Teilzeitbasis € 1.125,00. Kraft Gesetz werden monatlich 1,78% des Bruttogehalts abgezogen und dem Pensionskonto gutgeschrieben. Sohin erhöht sich der Pensionsanspruch beim abgebenden Elternteil um € 54,00 und beim empfangenden um € 20,00 pro Monat.

Da nun auf Basis des Pensionssplittings eine faire Aufteilung der Pensionsgutschrift erfolgen soll, wird ein Betrag von € 17,00 übertragen, sodass es auf den Pensionskonten der beide Elternteile zu einer Gutschrift von jeweils € 37,00 kommt.

Quellen:

www.pensionsversicherung.at
www.sozialversicherung.at

Freude am Fahren



THE 2 ACTIVE TOURER



[bmw.at/2eractivetourer](https://www.bmw.at/2eractivetourer)

BMW 2er Active Tourer: von 100 kW (136 PS) bis 150 kW (204 PS), **Kraftstoffverbrauch** gesamt von 4,8 l bis 7,1 l/100 km, CO₂-Emissionen von 126 g bis 160 g CO₂/km. Angegebene Verbrauchs- und CO₂-Emissionswerte ermittelt nach WLTP.



Michael SCHOPPER
ÖVM - Vorstand

Achtung! Unfallversicherung – Deckung nur für Österreicher?

Ein ÖVM Kollege hat uns aufmerksam gemacht, dass manche Unfallversicherer als Voraussetzung für den Versicherungsschutz einen österreichischen Hauptwohnsitz verlangen. Dies gilt sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für alle mitversicherten Personen.

Gerade bei Kunden die für einige Zeit im Ausland arbeiten oder Kinder die im Ausland studieren kann es sein, dass der Hauptwohnsitz ins Ausland verlegt wird und somit der Versicherungsschutz trotz aufrechter Polizze bedingungsgemäß verloren geht.

Ein Vergleich mit den Musterbedingungen des VVO ist momentan leider nicht möglich, da die AUVB

laut Homepage des VVO aktuell in Überarbeitung sind. Ist zu hoffen, dass die künftigen Musterbedingungen zu den AUVB keine solche Schlechterstellung der Kunden vorsehen und somit auch weiterhin für dieses Thema als positives Beispiel vorangehen (Zur Info: Bis dato gab es in den letzten zur Vergütung stehenden Musterbedingungen zu den AUVB keine solche Schlechterstellung). Bleibt es somit an uns Versicherungsmaklern hier korrekt zu beraten und im Bedarfsfall unsere Kunden entsprechend aufzuklären.

Den richtigen Unfallversicherer zu wählen hilft natürlich auch. Schließlich würden VU's die solche Ausschlüsse formulieren dann künftig weniger Geschäft bekommen.



Christian GRÜNSTEIDL
ÖVM Ombudsmann

Courtagevereinbarung „unlimited“

(mit Zustimmung von Herrn Andreas Baumgartner – Risk Solution)

Unser Mitgliedsbetrieb, die Risk Solution TBS Versicherung Treuhand Ltd. co KG hat sich am 28.02.2022 mit einem Anliegen die Courtagevereinbarung mit der HDI Lebensversicherung AG, Direktion für Österreich betreffend an den ÖVM gewandt.

Die HDI Lebensversicherung AG hat eine Zusammenarbeit mit der Risk Solution unter Verweis auf deren Rechtsform abgelehnt. Da es sich bei der gewählten Rechtsform grundsätzlich um eine österreichische Kommanditgesellschaft handelt und sich diese von einer GmbH & Co. KG nur durch einen ausländischen Komplementär unterscheidet, war diese Entscheidung nicht nachvollziehbar.

Ich habe mich deshalb in meiner Funktion als ÖVM-Ombudsmann dazu am 01.03.2022 schrift-

lich an die HDI Leben Österreich gewandt und auf mein Schreiben bereits am nächsten Tag einen Anruf von Herrn Mag. Jan Eidher, dem Leiter der Organisation bei der HDI Lebensversicherung AG erhalten. Nach unserem Telefonat hat Herr Mag. Eidher mit dem GF der Risk Solution, Herrn Andreas Baumgartner, Kontakt aufgenommen es konnte nach einem klärenden Telefonat am 03.03.2022 noch am gleichen Tag die Courtagevereinbarung bei einem persönlichen Treffen unterzeichnet werden.

Für diese beispielgebende Problemlösung der HDI Lebensversicherung AG und den außergewöhnlichen Einsatz von Herrn Mag. Eidher in dieser Angelegenheit möchte ich mich im Namen des ÖVM und unseres Mitgliedsbetriebes nochmals recht herzlich bedanken.

ÖVM Qualitätssiegel: unsere kürzlich zertifizierten Maklerbetriebe



Seit vergangenem Jahr kann man sich für das ÖVM Qualitätssiegel qualifizieren – wir berichten laufend über die neuen Siegel-Träger!

ÖVM gratuliert den „Siegel-Absolventen“ aus Innsbruck: Maklerbetrieb Zöschg Groh GmbH und Versicherungsmakler Norbert Jagerhofer aus Oberösterreich.

Beide Maklerbetriebe haben uns erzählt, warum sie sich beworben haben, wie sie das Siegel für sich nutzen und welche Wirkung sie sich erhoffen.



Joachim Tristan Groh aus Innsbruck, Zöschg Groh GmbH:

Qualität und Qualitätssicherung ist uns seit fast 25 Jahren sehr wichtig. Dabei gilt es nicht nur das eigene Know-how ständig zu verbessern, sondern auch gegenüber unseren Klienten und Interessenten tagtäglich auf den Mehrwert klarer Abläufe und Strukturen unseres Unternehmens hinzuweisen.

Wir weisen auf unserer Homepage via News drauf hin und haben das Gütesiegel in der E-Mail-Signatur, der Homepage und als Zertifikat in der Kanzlei implementiert bzw. ausgestellt.

Wir erwarten uns durch diese Bestätigung eine positive Wahrnehmung durch unsere Klienten, die damit auch das Gefühl erhalten

sollen, sich für den richtigen Versicherungsmakler entschieden zu haben. Gegenüber dem Interessenten ist das ein weiterer Pluspunkt als Entscheidungsgrundlage.

Norbert Jagerhofer

Ich habe mich für die Verleihung des ÖVM/ÖVA Gütesiegels beworben, weil für den Erhalt dessen sehr genaue Richtlinien vorliegen und ein hoher Maßstab an Qualität im Maklerbüro erforderlich ist. Auch das Verlangen nach überdurchschnittlicher Weiterbildung als Qualitätskriterium hat mich sofort davon überzeugt. Ich investiere durch meine Seminare jährlich mehr als 20 Tage (ohne Vorbereitungszeit) in die Ausbildung von Kolleg*innen und unseren Nachwuchs und sehe mit welchem Interesse dies aufgenommen wird und wie wichtig dies für die gesamte Branche ist.

Ich habe das Qualitätssiegel sofort auf die Homepage geladen und werde es demnächst auch in die Formulare einarbeiten, damit es auch Breitenwirkung entfaltet.

Als Wirkung erhoffe ich mir, dass noch viele Mitgliedsbetriebe des ÖVM sich dafür entscheiden, damit man dadurch verstärkt messbare Qualität nach außen trägt und noch viele Maklerbüros dem ÖVM beitreten, damit sie sich auch um das Qualitätsgütesiegel bewerben können.



Das Antragsformular für das ÖVM Gütesiegel finden Sie unter: <https://www.ovm.at/leistungen/ovm-guetesiegel/>



Mag. Alexander GIMBORN
Vorstand ÖVM

§ 3 Abs 4 VersVG und der Bereich After Sales bei den Versicherungen

Der eine oder andere mag sich vielleicht berechtigte Fragen hinsichtlich der suspekten Überschrift stellen.

All jene, die jetzt auf den Gedanken einer Themenverfehlung kommen, liegen nicht unbedingt ganz unrichtig. Warum?

Tagtäglich korrespondieren die österreichischen Versicherungsmaklerbüros mit und für ihre Kunden. Was versteht man aber eigentlich unter dem Wort Versicherungs-„KUNDE“?

In Gablers Versicherungslexikon wird hier zitiert: „Vorhandener oder potenzieller Nachfrager und/oder Verbraucher, in der Versicherungswirtschaft auch als Versicherungsinteressent (vor Vertragsbeginn) bzw. als Versicherungsnehmer (nach Vertragsbeginn) bezeichnet. Natürliche oder juristische Person.

Mit den Besonderheiten für die Versicherungswirtschaft wird dann zusätzlich ausgeführt: „Der Kunde muss bei der Produktgestaltung durch Informations- und Auskunftsbereitschaft mitwirken. Eine übergreifende, komplexe Kundenbetreuung verwirklicht sich im Kundenbeziehungsmanagement“.

Auch unbestritten ist, dass der Begriff Kundenbetreuung alle Interaktionen und Maßnahmen mit und am Kunden umfasst. Dies beginnt bei der Kundenakquise, dem Vertrieb und erstreckt sich bis zu den Maßnahmen des After-Sales-Service. Aus der Sicht des Versicherungsmaklerbüros wollen wir uns diesen After Sales Bereich nun mal praktisch ansehen:

Der Gesetzgeber hält in §3VersVG fest: „

(1) Der Versicherer hat eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag (Versicherungsschein) dem Versicherungsnehmer auf Papier oder in Folge einer Vereinbarung der elektronischen Kommunikation (§ 5a) elektronisch zu übermitteln. Eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift genügt. Bezieht sich

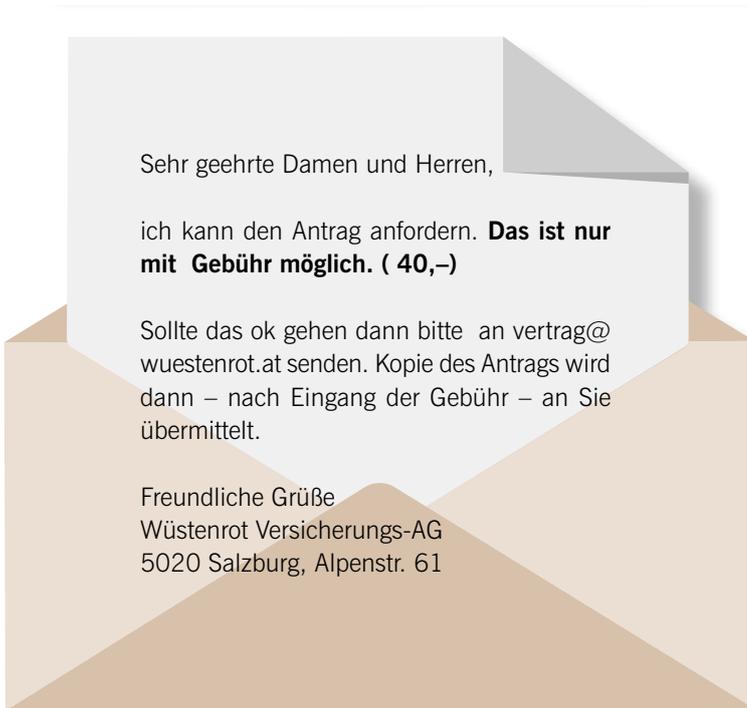
der Versicherungsvertrag auf eine Lebens-, Berufsunfähigkeits- oder Pensionsversicherung, so ist der Versicherungsschein trotz der Vereinbarung der elektronischen Kommunikation zusätzlich auch auf Papier zu übermitteln. Ist der Versicherungsschein auf den Inhaber ausgestellt (§ 4 Abs. 1), so darf er nur auf Papier übermittelt werden. (2) Ist ein Versicherungsschein abhanden gekommen oder vernichtet, so kann der Versicherungsnehmer vom Versicherer die Ausstellung einer Ersatzurkunde verlangen. Unterliegt der Versicherungsschein der Kraftloserklärung, so ist der Versicherer erst nach der Kraftloserklärung zur Ausstellung verpflichtet.

(3) Der Versicherungsnehmer kann jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat. Der Versicherer hat ihn bei der Übermittlung des Versicherungsscheins auf dieses Recht aufmerksam zu machen. Braucht der Versicherungsnehmer die Abschriften für die Vornahme von Handlungen gegenüber dem Versicherer, die an eine bestimmte Frist gebunden sind, und sind sie ihm nicht schon früher vom Versicherer ausgehändigt worden, so ist der Lauf der Frist von der Stellung des Begehrens bis zum Einlangen der Abschriften gehemmt. (4) Die Kosten der Ersatzurkunde und der Abschriften hat der Versicherungsnehmer zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen.

Jedliches Versicherungsmaklerbüro freut sich über Neukunden: Die ersten Gespräche mit dem Neukunden haben stattgefunden und fordert das Versicherungsmaklerbüro die Bestandsversicherungen (Anträge, Bedingungen sowie Polizzenkopie) beim Versicherer an. So weit so gut. De facto sind wir aber im After Sales Bereich angekommen, hat der Kunde ja bereits einen bestehenden Vertrag mit der Versicherung.

Darf der Versicherer nun für den neu anfragenden Versicherungsmakler/in ein Geld verlangen und wenn ja wie viel? Gem §3 Abs 4 VersVG darf der Versicherer hier ein angemessenes Entgelt verlangen.

Keineswegs angemessen zeigt folgender Sachverhalt der Wüstenrot Versicherung:

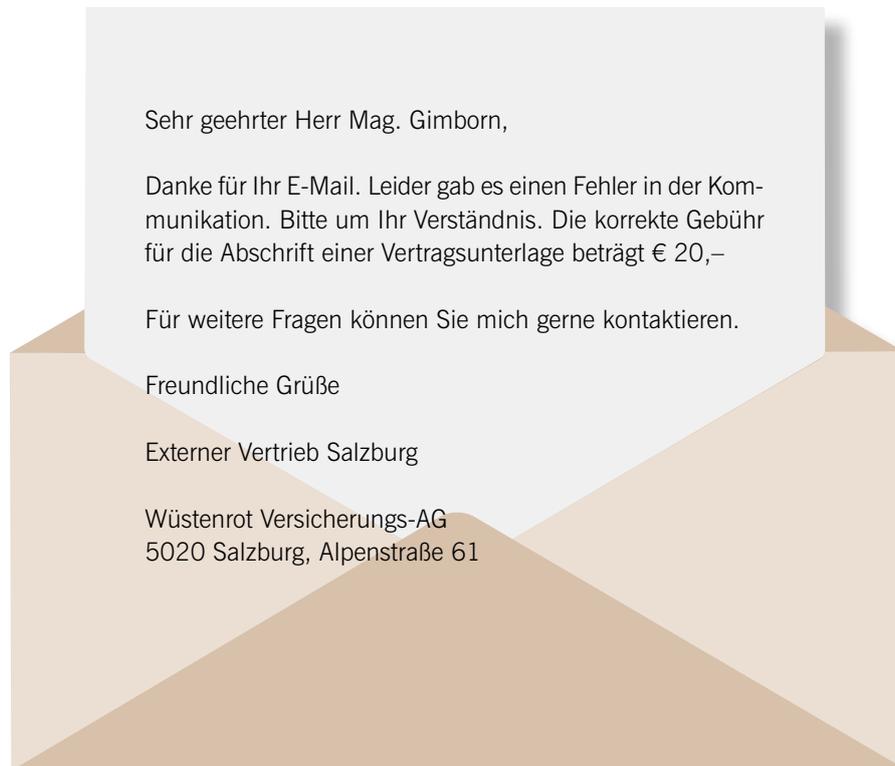


Natürlich haben wir im Sinne unserer ÖVM Maklerkollegen/innen hier bei der Wüstenrot interveniert wie folgt:



»

Die Wüstenrot Versicherung hat hier umgehend reagiert und uns wie folgt mitgeteilt:



Wiewohl der Gesetzgeber die Möglichkeit legitimiert, Kosten für Ersatzurkunden und Abschriften zu verlangen, so verlangen die meisten der österreichischen Versicherer dafür keinerlei Geld. Dies ist begrüßenswert und darf man dieses kundenorientierte Verhalten unter einem wohlwollenden After Sales Bereich subsumieren.

Hier darf man vorab die Generali Versicherung sehr lobenswert vor den Vorhang holen. Generali verlangt für Bestandsauskünfte (wie die meisten Versicherungen) keinerlei Kosten und bietet in Zeiten der Digitalisierung eine geniale Lösung: Mit Vorlage der Vollmacht erhält das Versicherungsmaklerbüro eine elektronische Freigabe aller wichtigen Informationen wie folgt:

Ich habe Sie als Empfänger einer Partnereinsicht eingetragen.

Absender:(AT.Y.....)

Partnereinsicht Gültig bis: 01.01.2023

Beschreibung: Partner: Max Mustermann (01.01.1990)

Notiz: laut mail.LG

Einheitliches Verkaufssystem – Partnereinsicht aufrufen

Mit diesem Link erhält das Versicherungsmaklerbüro alle erdenklichen historischen Informationen zu dem Kunden und dies nicht reduziert auf einen Vertrag, sondern auf die gesamte Kundenbeziehung.

Vorab dürfen wir einen ÖVM Newsletter schon avisieren, wo wir all unsere 650 Mitgliedsbetriebe fragen werden, welcher Versicherer in welcher Höhe für Bestandsauskünfte gem § 3Abs 4 VersVG Kosten verlangt. Über das Ergebnis informieren wir Sie gerne im nächsten ÖVM Makler Intern.

Dass hinter den den §3/Abs. 4 VersVG-Kosten sicherlich auch bestandserhaltene Maßnahmen der Versicherungen stehen werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Kunden und auch die Versicherungsmaklerbüros sind darüber aber nicht „amused“. Marketingexperten meinen: Kunden erneut zum Kauf zu motivieren, ist 5x günstiger als die Gewinnung von Neukunden.

Versicherungen, die im After Sales Bereich, für Ihre Kundeninformationen Geld verlangen, werden eher Kunden verlieren, als gewinnen.



Ja,

mit **Green Protect** habe ich Ertragschancen und schütze die Umwelt.

Wer möchte sich nicht ein kleines Vermögen aufbauen, und das langfristig. Mit der fondsgebundenen Lebensversicherung Green Protect können Ihre Kundinnen und Kunden das, und das sogar nachhaltig.

Ihr/e Regionale/r VertriebsmanagerIn der DONAU Brokerline steht Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

So stell ich mir das vor



**Bis 30.6.2022:
1 Monatsprämie
geschenkt &
1 Baum
gepflanzt!**



MobilER GO! Einfach. Sicher. Elektrisierend.

MobilER GO! Die flexible Kfz-Versicherung. Starke Leistungen im Bausteinsystem. Mit Top-Service und unbürokratischem Schadenmanagement.

Neu: „Elektro Plus“ Leistungspaket mit spezieller Deckung für E-Autos und bis zu 17 % weniger Prämie.¹

**Nähere Infos bei Ihrem Makler- und Agenturbetreuer
ergo-versicherung.at/makler**

¹ Gilt für die Kasko-Versicherung eines E-Autos im Vergleich zu einem Diesel-Pkw gleicher Typklasse.

Werbung.
Ein Produkt der ERGO Versicherung AG.
Modecenterstraße 17, 1110 Wien

ERGO

Absender

Österreichischer Versicherungsmaklerring
Gottfried Alber Gasse 5/5, 1140 Wien

Österreichische Post AG, MZ 08Z037665 M